

# Bundesgesetzblatt <sup>753</sup>

Teil II

Z 1998 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1982

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 82	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 8. Juli 1982 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Vorderriff	754
14. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	756
29. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	758
30. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	759
30. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	761
3. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	762
3. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	762
3. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	763
4. 8. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Technische Zusammenarbeit .....	763
6. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife .....	766
6. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	767
12. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	767
12. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	768
12. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät .....	768

**Verordnung**  
**zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 8. Juli 1982**  
**über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen**  
**am Grenzübergang Vorderriß**

**Vom 11. August 1982**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

**§ 1**

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Vorderriß auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 8. Juli 1982 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 11. August 1982

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Günter Hartkopf

## Vereinbarung

Auswärtiges Amt  
510-511.13/3 OST

### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Vorderriß folgende Vereinbarung vorschlagen:

#### Artikel 1

Am Grenzübergang Vorderriß werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

#### Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Straße Hinterriß – Vorderriß von der gemeinsamen Grenze bei der Markgrabenbrücke bis zur südlichen Rißbachbrücke und von der nördlichen Rißbachbrücke bis zum Amtsplatz;
  - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
  - im Erdgeschoß des Dienstgebäudes den Abfertigungsraum, den Haftraum, die sanitären Anlagen sowie alle Verbindungswege;
- b) den den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen, vor dem Haftraum im Erdgeschoß des Dienstgebäudes gelegenen Raum.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. September 1982 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Österreichische Botschaft

L. S.

Bonn, den 8. Juli 1982

Österreichische Botschaft  
Zl. 112.05/123-A/82

### Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 8. Juli 1982, 510-511.13/3 OST, bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. September 1982 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

An das  
Auswärtige Amt

L. S.

Bonn, den 8. Juli 1982

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts  
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 14. Juli 1982

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Trinidad und Tobago

am 21. März 1979

in Kraft getreten.

Trinidad und Tobago hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

*(Übersetzung)*

“(i) The Government of the Republic of Trinidad and Tobago reserves the right not to apply in full the provision of paragraph 2 of Article 4 of the Covenant since Section 7 (3) of its Constitution enables Parliament to enact legislation even though it is inconsistent with sections (4) and (5) of the said Constitution;

(ii) Where at any time there is a lack of suitable prison facilities, the Government of the Republic of Trinidad and Tobago reserves the right not to apply Article 10 (2) (b) and 10 (3) so far as those provisions require juveniles who are detained to be accommodated separately from adults;

(iii) The Government of the Republic of Trinidad and Tobago reserves the right not to apply paragraph 2 of Article 12 in view of the statutory provisions requiring persons intending to travel abroad to furnish tax clearance certificates;

(iv) The Government of the Republic of Trinidad and Tobago reserves the right not to apply paragraph 5 of Article 14 in view of the fact that Section 43 of its Supreme Court of Judicature Act No. 12 of 1962 does not confer on a person convicted on indictment an unqualified right of appeal and that in particular cases, appeal to the Court of Appeal can only be done with the leave of the Court of Appeal itself or of the Privy Council;

(v) While the Government of the Republic of Trinidad and Tobago accepts the principle of compensation for wrongful imprisonment, it is not possible at this time to implement such a principle in accordance with paragraph 6 of Article 14 of the Covenant;

(vi) With reference to the last sentence of paragraph 1 of Article 15 – ‘If, subsequent to the commission of the offence, provision is made by law for the imposition of a lighter penalty, the offender shall benefit thereby’, the Government of the Republic of Trinidad and Tobago deems this provision to apply exclusively to cases in progress. Consequently, a person who has already been convicted by a final decision shall not benefit from any provision made by law, subsequent to that decision, for the imposition of a lighter penalty;

(vii) The Government of the Republic of Trinidad and Tobago reserves the right to impose lawful and or reasonable restrictions with respect to the right of assembly under Article 21 of the Covenant;

(viii) The Government of the Republic of Trinidad and Tobago reserves the right not to apply the provision of Article 26 of the Covenant in so far as it applies to the holding of property in Trinidad and Tobago, in view of the fact that licences may be granted to or withheld from aliens under the Aliens Landholding Act of Trinidad and Tobago.”

„(i) Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, Artikel 4 Absatz 2 des Pakts nicht voll anzuwenden, da § 7 Absatz 3 ihrer Verfassung das Parlament ermächtigt, Gesetze zu erlassen, selbst wenn diese mit den §§ 4 und 5 der Verfassung nicht in Einklang stehen;

(ii) sollten zu irgendeinem Zeitpunkt geeignete Gefängnis-einrichtungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden sein, so behält sich die Regierung der Republik Trinidad und Tobago vor, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 3 nicht anzuwenden, soweit diese bestimmen, daß jugendliche Häftlinge von Erwachsenen zu trennen sind;

(iii) die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, Artikel 12 Absatz 2 mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften, die bestimmen, daß Personen, die ins Ausland reisen wollen, Steuerbescheinigungen vorlegen müssen, nicht anzuwenden;

(iv) die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, Artikel 14 Absatz 5 aus dem Grund nicht anzuwenden, daß § 43 des Gesetzes Nr. 12 von 1962 über den Obersten Gerichtshof einem aufgrund einer Anklage Verurteilten nicht das uneingeschränkte Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels verleiht und daß in besonderen Fällen die Anrufung des Appellationsgerichts nur mit Zustimmung des Appellationsgerichts selbst oder des Geheimen Staatsrats erfolgen kann;

(v) die Regierung der Republik Trinidad und Tobago stimmt zwar dem Grundsatz der Entschädigung für eine unrechtmäßige Haftstrafe zu; es ist jedoch derzeit nicht möglich, diesen Grundsatz nach Artikel 14 Absatz 6 des Pakts zu verwirklichen;

(vi) in bezug auf Artikel 15 Absatz 1 letzter Satz – „Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden“ – ist die Regierung der Republik Trinidad und Tobago der Auffassung, daß sich diese Bestimmung ausschließlich auf anhängige Verfahren bezieht. Demnach kommt ein rechtskräftig Verurteilter nicht in den Genuß einer nach Ergehen des Urteils durch Gesetz erlassenen Bestimmung zur Einführung einer milderen Strafe;

(vii) die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, das Versammlungsrecht nach Artikel 21 des Pakts gesetzlichen und/oder zumutbaren Einschränkungen zu unterwerfen;

(viii) die Regierung der Republik Trinidad und Tobago behält sich vor, Artikel 26 des Pakts nicht anzuwenden, soweit er sich auf den Grundbesitz in Trinidad und Tobago bezieht, da nach dem Gesetz von Trinidad und Tobago über Ausländergrundbesitz Ausländern Genehmigungen erteilt oder vorenthalten werden können.“

In einer am 31. Januar 1979 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung bestätigte die Regierung von Trinidad und Tobago, daß es sich bei vorstehender Ziffer vi um eine erläuternde Erklärung handelt, mit der nicht beabsichtigt sei, die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen des Pakts auszuschließen oder zu ändern.

II.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend unter Ziffer i aufgeführten Vorbehalt von Trinidad und Tobago zu Artikel 4 Abs. 2 des Pakts sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärungen notifiziert worden:

1. von der Regierung der Niederlande am 12. Juni 1980:

(Übersetzung)

“In the opinion of the Government of the Kingdom of the Netherlands it follows from the text and the history of the Covenant that the said reservation is incompatible with the object and purpose of the Covenant. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore considers the reservation unacceptable and formally raises an objection to it.”

„Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande ergibt sich aus dem Wortlaut und der Geschichte des Pakts, daß der genannte Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Pakts unvereinbar ist. Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet den Vorbehalt deshalb als unannehmbar und erhebt förmlich Einspruch dagegen.“

2. von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 21. April 1982:

„ In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegen den zitierten Vorbehalt Einspruch erhebt.

Nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus dem Wortlaut und der Geschichte des Pakts, daß der betreffende Vorbehalt mit Zweck und Ziel des Pakts unvereinbar ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1982 (BGBl. II S. 580).

Bonn, den 14. Juli 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. Juli 1982**

In Ouagadougou ist am 13. März 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. März 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juli 1982

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Obervolta –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Obervolta beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Staudamm Komienga“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 43 Mio DM (in Worten: dreiundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Obervolta zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwen-

dige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Staudamm Komienga“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Obervolta erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichende festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 13. März 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Weerth

Für die Regierung der Republik Obervolta  
Mamadou Sanfo

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 30. Juli 1982**

In Ouagadougou ist am 13. März 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. März 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 1982

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Obervolta**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Republik Obervolta –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Obervolta beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Wasserversorgung von neun Gemeindezentren“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Mio DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Obervolta zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserversorgung von neun Gemeindezentren“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Obervolta erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 13. März 1982 in zwei  
 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei  
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Weerth

Für die Regierung der Republik Obervolta  
 Sanfo



**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
Vom 30. Juli 1982**

In Ouagadougou ist am 13. März 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 13. März 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 1982

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Obervolta –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Obervolta beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Caisse Nationale de Crédit Agricole“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Obervolta erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 13. März 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Weerth

Für die Regierung der Republik Obervolta  
Sanfo

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung der Weltorganisation  
für geistiges Eigentum  
Vom 3. August 1982**

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Mali am 14. August 1982  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. April 1982 (BGBl. II S. 483).

Bonn, den 3. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zum Schutz  
der Hersteller von Tonträgern  
gegen die unerlaubte Vervielfältigung  
ihrer Tonträger  
Vom 3. August 1982**

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Österreich am 21. August 1982  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1982 (BGBl. II S. 538).

Bonn, den 3. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

**Vom 3. August 1982**

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung  
der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum  
Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973  
II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 3 für

Österreich am 21. August 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. II  
S. 148).

Bonn, den 3. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Kongo  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 4. August 1982**

In Brazzaville ist am 22. Oktober 1981 ein Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land und der Regierung der Volksrepublik Kongo über  
Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden.  
Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 15. Juni 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 1982

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Kongo –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

### Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs-, und sonstige Einrichtungen in der Volksrepublik Kongo;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);

c) durch Aus- und Fortbildung von kongolesischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in die Volksrepublik Kongo, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Volksrepublik Kongo;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von kongolesischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Volksrepublik Kongo in das Eigentum der Volksrepublik Kongo über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Volksrepublik Kongo darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

### Artikel 3

Leistungen der Regierung der Volksrepublik Kongo  
Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Volksrepublik Kongo die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizen-

zen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Volksrepublik Kongo beschafftes Material;

- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen kongolesischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch kongolesische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Volksrepublik Kongo, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser kongolesischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete kongolesische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten kongolesischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

#### Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Volksrepublik Kongo einzumischen;
- c) die Gesetze der Volksrepublik Kongo zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Volksrepublik Kongo vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Volksrepublik Kongo eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Volksrepublik Kongo unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Volksrepublik Kongo ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Volksrepublik Kongo die Aberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite aberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Volksrepublik Kongo so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

#### Artikel 5

(1) Die Regierung der Volksrepublik Kongo sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Volksrepublik Kongo gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Volksrepublik Kongo ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Kongo

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Kongo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Volksrepublik Kongo notifiziert, daß die erforderlichen inner-

staatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Brazzaville am 22. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Harald N. Nestroy

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo  
Aimé Emmanuel Yoka

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife  
Vom 6. August 1982**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 (BGBl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470), geändert durch Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1960 (BGBl. 1964 II S. 1234), ist mit seiner Anlage, dem Zolltarifschema, zuletzt geändert durch Empfehlung des Rates vom 18. Juni 1976 (BGBl. 1978 II S. 1331), nach Artikel XIII und XVI des Abkommens und Artikel 5 Buchstabe C des Berichtigungsprotokolls für die Tschechoslowakei am 6. Juli 1982 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1982 (BGBl. II S. 536).

Bonn, den 6. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza  
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen  
für die Eintragung von Marken**

**Vom 6. August 1982**

Die in Genf am 13. Mai 1977 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (BGBl. 1981 II S. 358) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für

Portugal am 30. Juli 1982

in Kraft getreten.

und wird für

Ungarn am 21. August 1982

Österreich am 21. August 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1982 (BGBl. II S. 674).

Bonn, den 6. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete,  
insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

**Vom 12. August 1982**

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Spanien am 4. September 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (BGBl. II S. 104).

Bonn, den 12. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr  
von Berufsausrüstung**

Vom 12. August 1982

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seinen Anlagen A, B und C (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Lesotho am 27. April 1982  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. II S. 618).

Bonn, den 12. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr  
von wissenschaftlichem Gerät**

Vom 12. August 1982

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (BGBl. 1969 II S. 1914) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für die

Salomonen am 2. Juli 1982  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1982 (BGBl. II S. 443).

Bonn, den 12. August 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer